



## **Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallenentgeltordnung)**

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung der Seesporthalle (Seesporthallensatzung), in der Fassung vom 21. März 2018, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. März 2018 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Seesporthalle beschlossen:

### **Inhalt:**

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes .....	1
§ 2 Entgelthöhe .....	1
§ 3 Nebenkosten .....	2
§ 4 Entgeltbefreiungen.....	2
§ 5 Kautions .....	2
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes .....	3
§ 7 Stornierungsentgelt.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3
Anlage.....	4

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Benutzungsentgeltes**

Für die Benutzung der Seesporthalle wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Seesporthallen-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn diese ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. hat oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Die Seesporthalle wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, aus diesem Grund ist auf das Grundentgelt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Für Übungsstunden im Sportbetrieb werden die Grundentgelte, soweit möglich, nach dem im Hallenbelegungsplan belegten Übungszeiten abgerechnet.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, mit örtlichen Vereinen einen jährlichen Pauschalbetrag ohne Abrechnung der einzelnen Übungsstunden und Veranstaltungen zu vereinbaren.

### **§ 3**

#### **Nebenkosten**

- (1) Für die Benutzung der Seesporthalle fallen grundsätzlich keine Nebenkosten an. Soweit Müll auf Grund des überdurchschnittlichen Umfangs nicht in den vorhandenen Mülltonnen entsorgt werden kann, ist der Benutzer grundsätzlich verpflichtet, seinen Müll selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in der Seesporthalle, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Falls die Seesporthalle in überdurchschnittlichem Maße verunreinigt zurückbleibt, hat der Benutzer die Kosten für eine zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (2) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (3) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

### **§ 4**

#### **Entgeltbefreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltpflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

### **§ 5**

#### **Kaution**

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kautions wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

## **§ 6**

### **Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes**

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

## **§ 7**

### **Stornierungsentgelt**

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung der Seesporthalle fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
  1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
  2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
  3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert;

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 22. März 2018

gez.  
Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

## Anlage

## SEESPORTHALLEN-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Entgelt/Faktor
<b>1000</b>	<b>Allgemeines Grundentgelt für Übungsstunden im Sportbetrieb</b> zzgl. USt., pro Stunde	
1100	Sporthalle	
1110	Ganze Halle	
1111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	75,00 €
1112	Gewerbetreibende	120,00 €
1113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	7,50 €
1120	Zwei Hallendrittel	
1121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	50,00 €
1122	Gewerbetreibende	80,00 €
1123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	5,00 €
1130	Ein Hallendrittel	
1131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	25,00 €
1132	Gewerbetreibende	40,00 €
1133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	2,50 €
1200	Ludwig-Birk-Saal	
1210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	15,00 €
1220	Gewerbetreibende	20,00 €
1230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	2,00 €
1300	Kletterhalle	
1310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
1320	Gewerbetreibende	40,00 €
1330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige	3,00 €

	Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	
<b>2000</b>	<b>Besonderes Grundentgelt für (Sport-)veranstaltungen</b> zzgl. USt., pro Veranstaltung (max. 24 Std.)	
2100	Sporthalle	
2110	Ganze Halle	
2111	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	600,00 €
2112	Gewerbetreibende	900,00 €
2113	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	70,00 €
2120	Zwei Hallendrittel	
2121	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	400,00 €
2122	Gewerbetreibende	600,00 €
2123	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	50,00 €
2130	Ein Hallendrittel	
2131	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	200,00 €
2132	Gewerbetreibende	300,00 €
2133	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	25,00 €
2200	Ludwig-Birk-Saal	
2210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	75,00 €
2220	Gewerbetreibende	100,00 €
2230	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	15,00 €
2300	Kletterhalle	
2310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	150,00 €
2320	Gewerbetreibende	200,00 €
2330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	25,00 €

<b>3000</b>	<b>Nebenkosten</b>	
3100	Müll (soweit Entsorgung auf Grund überdurchschnittlichen Umfangs über vorhandene Mülltonnen nicht möglich ist, ist Benutzer grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen, falls dieser nicht entsorgt wird, fällt Müll als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
3200	Reinigung (grundsätzlich im Grundentgelt enthalten, soweit eine überdurchschnittliche Verunreinigung zurückbleibt, fällt die Reinigung als Nebenkosten an)	Nach tatsächlichem Aufwand
<b>4000</b>	<b>Entgelt Seesporthallenvorplatz</b> (pro Veranstaltung, max. 12 Stunden, nicht möglich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr)	50,00 €
<b>5000</b>	<b>Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes</b> (ab 25. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
<b>6000</b>	<b>Kautions</b> (für Sportveranstaltungen oder andere Veranstaltungen)	
6100	Ganze Halle	
6110	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	700,00 €
6120	Gewerbetreibende	1000,00 €
6200	Zwei Hallendrittel	
6210	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	500,00 €
6220	Gewerbetreibende	700,00 €
6300	Ein Hallendrittel	
6310	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	300,00 €
6320	Gewerbetreibende	400,00 €
6400	Ludwig-Birk-Saal	
6410	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	100,00 €
6420	Gewerbetreibende	125,00 €
6500	Kletterhalle	
6510	Allgemein, Privatpersonen, auswärtige Vereine, örtliche Gewerbetreibende	200,00 €
6520	Gewerbetreibende	250,00 €